

Hübner: Sachenrecht, #19

19.10.2004

- Diese Vorlesung ist für das III. Semester geplant
- Die **Gewährträgerhaftung**¹ (Basel II) endet am 31.12.2004
 - => Sparkasse pleite, Stadt (=Besitzer) springt dann nicht mehr ein
- **Deka** = Sparkassenvereinigung, Immobilienfonds
 - => „Schönes Prüfungsthema“
 - => „Bei der Einstellung wird das Persönlichkeitsprofil gecheckt“
- Für das Sachenrecht (vs. Schuldrecht) gibt es kein Lehrbuch, vorhandene Bücher sind alle veraltet
- Die **Sache**:
 - => bei Grundstücken plausibel und OK
 - => Aber auch: bei „normalen Sachen“ (Brötchen, Wurst, Verbrauchsgüter)
 - => Früher kam die Sache („res“) aus dem Schuldrecht heraus
 - => Anspruch, Forderung aus einem Vertrag heraus
 - => **§ 398 Abtretung**
 - => daran scheiden sich die Geister; Sache als „Übernahme einer Forderung“
- Tauschgeschäfte ... **Banknoten** ...alles eine **Forderungsabtretung**
 - => also: Forderung muß eigentlich wie die „Sache“ betrachtet werden

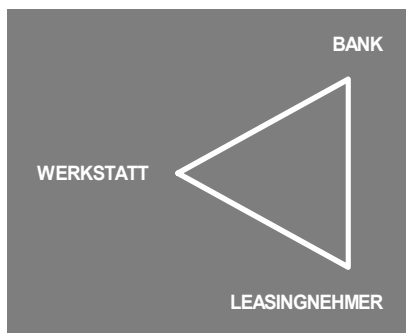
¹ Als **Gewährträgerhaftung** wird in Deutschland ein Rechtsinstitut bezeichnet, das in dem Fall greift, dass die Schulden einer öffentlich-rechtlichen Anstalt größer sind als ihr Vermögen und die Gläubiger deshalb ihre Forderungen nicht befriedigen könnten. In diesem Ausnahmefall hat jeder Gläubiger einen Anspruch auf Erfüllung seiner Forderung gegen die öffentlich-rechtliche Anstalt durch den jeweiligen Anstaltsträger (die Kommune oder das Land). Die Gewährträgerhaftung ist Ende der 1990er, Anfang der 2000er Jahre mit Bezug zu öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Landesbank in die öffentliche Diskussion geraten.

Diese Auseinandersetzung fand zwischen der privaten Bankenwirtschaft in Deutschland und dem öffentlich-rechtlichen Bankensektor statt und wurde u. a. bei den Wettbewerbsbehörden der EU in Brüssel ausgetragen. Im Fokus stand dabei Frage, ob Sparkassen und Landesbanken in Deutschland aus den Rechtsinstituten Anstaltslast und Gewährträgerhaftung Wettbewerbsvorteile erwachsen. Vereinfacht unterstellte die private Bankenwirtschaft, dass die Anstaltsträger über diese Rechtsinstitute de facto eine der Höhe nach unbefristete Bürgschaft für die jeweilige Sparkasse bzw. Landesbank geben würden. Diese würde wiederum zu einer äußerst positiven Beurteilung der Kreditwürdigkeit dieser Bankengruppe am Kapitalmarkt führen. Als Beweis hierfür wurden die ausgesprochen guten langfristigen Ratings der Landesbanken herangezogen.

Diese Auseinandersetzung wurde am 17. Juli 2001 mit einer Verständigung zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland beendet. Diese Verständigung sah vor, dass nach einer mehrjährigen Übergangsfrist die Anstaltslast, wie sie bis dahin bestand, ersetzt und die Gewährträgerhaftung für Sparkassen und Landesbanken abgeschafft wird.

- **§ 90 „Sachen und Tiere“**
- **§ 90a** => also: Tiere sind keine Sachen (im Ggs. zu früheren Betrachtungen)
=> früher waren auch Sklaven als Sache angesehen worden
- **§ 93** Etwas ist **Bestandteil** einer Sache, wenn eine Trennung ohne wesentliche Beschädigung der Sache nicht möglich ist
- **§ 94/ § 95** Gesonderter Zweck => Waschbecken ist **§ 95**
§ 95 => Ziegel der Wand, an der Waschbecken hängt sind **§ 93, 94**
- **§ 97 Zubehör-Begriff**
=> Manchmal werden Dinge regelrecht gebraucht, um den Sinn einer Sache zu erhalten
- Bei Veräußerung: Zubehör gehört dazu, Zubehör wird automatisch mit übertragen
=> **§ 1120:** Zum Grundstück gehört das Zubehör
=> Es haftet das Zubehör für das Grundstück mit
=> Wenn etwas für den Betrieb eines Grundstücks nötig ist, dann gehört es dazu (Bauer: Traktor, Werkstoffhandel: Gabelstapler)
- **„Der finanzierte Kauf ist eine unmögliche Einrichtung - die Leute schlafen in Betten, die ihnen nicht gehören! Das ist BW und VW Unsinn.“**
- Empfehlung an fragende Mütter: statt „Medienwissenschaften“ sollten die Kinder eher ein „Handwerk“ (Geschichte, Wirtschaft, Recht) studieren
- **§ 950 Fall:** Künstler malt auf einen Tisch eines Gästelokals
=> bei entsprechendem Wert des Werks gehört der Tisch dem Künstler
=> Lieferung: Blech
=> durch die **Weiterverarbeitung** wird das Blech viel **wertvoller**
=> dem Verarbeiter gehört das Blech, - der **Eigentumsvorbehalt ist futsch**
Da **keine Sicherungsmöglichkeit** mehr für die Rohstofflieferanten besteht, erwächst eine Gefahr für alle Lieferverträge
=> Konstrukt: nicht der Empfänger, sondern der **Lieferant verarbeitet** („**Verarbeitungsformel**“)
=> Der Empfänger ist sozusagen nur der Erfüllungsgehilfe des Lieferanten
- **Aber: Sachenrecht ist nicht abänderbar!**
- Vorschlag für besseren rechtlichen Umgang damit: **Sicherungsübereignung** für das Endprodukt in Höhe der Schuld

- Eigentum:
in fremder Hand: Ölwechsel, Benzin etc. ohnehin
aber: => Reparaturauftrag für geleastes Auto und der Auftraggeber holt nicht mehr ab
=> Werkstatt will Geld, - der Eigentümer (Leasinggeber) muß die **wichtigen Sachen** bezahlen (Stoßdämpfer), aber neuen Lack muß er **nicht tragen**
§ 994 *Notwendige Verwendungen*
Besitzer kann für notwendige Verwendungen vom Egt. Ersatz verlangen
=> „Alles ganz aktuell“
Besitzer = Werkstatt, Egt. = Bank



=> „Es gibt zuviele Dreiecksverhältnisse“

- Der Egt. hat ungeheure Macht (s.a. Marx)
 - => „Eigentum verpflichtet“, Verfassung Deutschland
 - => Ein Stück Vorgarten muß abgegeben werden, damit Autobahn gebaut werden kann
 - => **§§ 985, 1004**
 - => Wo ich meine Sache finde, da hole ich sie mir!
 - => Egt. hat **Herausforderungsanspruch gegen jeden Besitzer**
- Grundstück: Haus ist verlodert, der Geldgeber drängt mit Recht auf Erhaltung (**Erhaltungspflicht**)
- **Schadenersatz** kommt in Schuldrecht (pVV), aber nicht im Sachenrecht vor
- **§ 823** auch im Sachenrecht nutzbar (absolutes Recht)
- Finanzierter Kauf = kein Eigentumserwerb
- **Abstraktionsprinzip²**
 - => **Eigentumsvorgang** wird vom **Schuldvorgang getrennt**, sonst funktioniert das Dreieck nicht
 - => Beim finanz. Kauf: **Übertragung** steckt nicht im **§ 433**, sondern im Sachenrecht
- **§ 925** Grundstück auflassen <= **Auflassung**
 Separater Vertrag: „Jetzt übertrage ich das Grundstück“ <= **Einigung**
<= **Eintragung ins Grundbuch**
- **Gutachten** vom Ziehvater von Hübner: eine Art „Grundbuch“ (**Register**) für **bewegliche Dinge** wie z.B. Maschinen einrichten. Es hat sich herausgestellt, daß das zu aufwändig wäre.

² Das **Abstraktionsprinzip** ist ein wesentlicher Grundsatz des Sachenrechts. Es ist gesetzlich nicht geregelt und dient der Sicherheit im Rechtsverkehr. Nach dem Abstraktionsprinzip sind das dingliche Erfüllungsgeschäft und das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft voneinander zu trennen. Die Ungültigkeit des einen hat nicht notwendigerweise die Ungültigkeit des anderen zur Folge.

Beispiel: Die Übereignung einer Sache (dingliches Erfüllungsgeschäft) ist auch dann wirksam, wenn der zugrundeliegende Kaufvertrag (schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft) ungültig ist. Das erworbene Eigentum fällt bei Unwirksamkeit des Kaufvertrages nicht automatisch wieder auf den Verkäufer zurück. Der ursprüngliche Eigentümer hat nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückübereignung aus ungerechtfertigter Bereicherung.

- § 929 „Einigung“, „Übergabe“
 - => Wenn er nicht akzeptiert, macht er Eigentumsvorbehalt geltend
- Manchmal ist es unpraktisch, durch die Trennung des Vorgangs solange warten zu müssen
- Fall: Klavier gekauft, steht aber noch im Laden
 - => Insolvenz des Händlers
 - => Noch keine Übernahme stattgefunden
 - => Wenn doch, § 985 „Aussonderung“³
 - => § 930 ersetzt Übergabe beim Kauf
 - => Beim Kauf des Klaviers besser: „Verwahren Sie (Händler) das Klavier!“
 - => § 868 Besitzmittlungsverhältnis
- Fall: Bananenkauf
 - => Bananen sind im Freihafen in HH und wurden schon bezahlt
 - => Transport erst nach Köln zum Importeur und dann nach Berlin zum Händler unpraktisch
 - => § 931 Abtretung des Herausgabeanspruchs an den Händler in Berlin, sodaß der direkt in HH abholen kann

³ Unter **Aussonderung** versteht man den Anspruch auf Vermögensherausgabe in der Gesamtvollstreckung: wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand im Besitz des Schuldner nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Er kann seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Insolvenzverwalter außerhalb des Insolvenzverfahrens gegen den Insolvenzverwalter durchsetzen. Die **Voraussetzung** eines wirksamen Aussonderungsanspruchs sind: a) der **Antrag an den Insolvenzverwalter**, die **Aussonderungs-berechtigung** des Anspruchstellers, das Vorliegen einer **aussonderungsfähigen Sache** bzw. eines Rechts. Zur Aussonderung berechtigen u.a. der Besitz, das Eigentum, der Erbschaftsanspruch, der schuldrechtliche Herausgabeanspruch, eine Forderung, der Vorbehaltsverkauf (wenn der Insolvenzverwalter nicht mehr zum Besitz berechtigt ist), das Immobilienrecht, das echte Factoring und das beschränkt dingliche Recht. Das Sicherungseigentum berechtigt den Sicherungsgeber immer zur Aussonderung. Der Sicherungsnehmer ist aussonderungsberechtigt, wenn es sich bei dem Insolvenzschuldner nicht um den Sicherungsgeber handelt. Ist dies doch der Fall, steht dem Sicherungsnehmer nur ein Absonderungsrecht zu. Der Aussonderungsberechtigte hat kein Recht, zur Besichtigung seiner Gegenstände gegen den Willen des Insolvenzverwalters dessen Geschäfts- bzw. Lagerräume zu betreten. Der Insolvenzverwalter ist aber zur vollständigen Auskunft verpflichtet.